

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Auswirkungen der Taxonomie der EU auf Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Fiskalische Auswirkungen

1. Wen bindet bzw. verpflichtet die Taxonomie-Verordnung?
2. Wodurch sind Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet, nachhaltige Investmentangebote zu machen?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Befolgungskosten der Regelungen der Taxonomie-Verordnung für das Land als öffentliche Hand ein?
4. Inwiefern sind bereits Förderprogramme von EU, Bund und Land hinsichtlich der Bindung durch die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung ausgestaltet?
5. Inwieweit will das Land Förderprogramme im Sinne der Taxonomie umgestalten bzw. in Zukunft diese Kriterien neuen Förderprogrammen zugrunde legen?
6. Für wie hoch schätzt die Landesregierung das Problem des sogenannten Greenwashings von Finanzprodukten, also dass Firmen oder Investmentfonds sich als nachhaltiger verkaufen, als sie es wirklich sind, ein und inwiefern ist sie der Ansicht, dass die Verordnung dies unterbinden kann?
7. Wie schätzt die Landesregierung die grundsätzlichen Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung über den Finanzsektor hinaus ein?

II. Wirtschaftliche Auswirkungen

1. Welche zusätzliche Bürokratie kommen durch die Taxonomie auf Banken, Versicherungen und sonstige Anbieter von Finanzdienstleistungen zu und welche direkten Kosten löst dies aus?
2. Wie wirkt sich dies auf die Verteuerung von Finanzprodukten aus?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen privater Unternehmen für deren Entwicklung?
4. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen von Verstößen gegen die Nachhaltigkeitskriterien auf Ratings aller Art ein?
5. Wie wirkt sich dies auf die Verteuerung von Nicht-Finanzprodukten aus?
6. Welche Möglichkeiten gibt es für Unternehmen, Geschäfte außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zu tätigen?
7. Wie sie die Auswirkungen einer Einbeziehung der Rüstungsbetriebe und deren Zulieferer in Baden-Württemberg in die Taxonomie unter anderem unter dem Aspekt bewertet, dass Letztere meist nur geringe Umsatzanteile mit der Rüstungsindustrie erzielen?
8. Wie ordnet sie die Kritik an den technischen Anforderungen der Schifffahrtsindustrie (mit bedeutenden Zulieferbetrieben in Baden-Württemberg), die ab 2026 eine Produktion in der EU für unmöglich halten, ein?

III. Energiepolitische Auswirkungen

1. Mit welchen Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung auf die kommunale Energieversorgung rechnet die Landesregierung?
2. Inwiefern sind die in der Taxonomie aufgelisteten Energietätigkeiten ihrer Ansicht nach geeignet, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich von ihren unterschiedlichen Ausgangspositionen und -voraussetzungen aus in Richtung Klimaneutralität zu bewegen?
3. Inwiefern sind ihrer Ansicht nach die Vorgaben der Taxonomie für Gaskraftwerke bis 2035 komplett von Erdgas auf klimafreundliche Energieträger wie Biogas oder Wasserstoff umzusteigen, umsetzbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit noch ungewiss ist, ob bis 2035 Wasserstoff in Deutschland in so großen Mengen hergestellt werden kann?
4. Wie bewertet sie die von der EU-Kommission geplanten Kriterien zu Erdgas hinsichtlich ihrer Erfüllbarkeit mit Blick auf die Emissionsgrenzwerte für die Stromerzeugung, die Beimischungsanforderungen für erneuerbare oder niedrig-CO₂-Brennstoffe, des Treibhausgaseinsparungswerts sowie der Fuel-Switch-Anforderungen?
5. Wie bewertet sie die vorgeschlagene Nachweispflicht für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), wonach ab 2026 30 Prozent, ab 2030 55 Prozent und ab 2035 ausschließlich klimaneutrale Gase zum Einsatz kommen, hinsichtlich ihrer praktischen Durchführ- und Überprüfbarkeit?
6. Wie bewertet sie die Präzisierungshinweise im Bereich Gas der Bundesregierung an die Kommission, nach welchen es gesonderte Grenzwerte für Fernwärmenetze und den Ersatz von alten durch neue Gaskraftwerke braucht?
7. Wie bewertet sie die Forderungen verschiedener Umweltverbände an die Bundesregierung die EU-Pläne sowohl für Gas als auch für Atomkraft entschieden abzulehnen, um durch die Einstufung unter anderem „falsche Anreize“ und Nachteile für erneuerbare Energien zu vermeiden?

8. Wie bewertet sie die Pläne der EU-Kommission, wonach beispielsweise in Frankreich geplante Investitionen in neue Atomkraftwerke (AKWs) als grün klassifiziert werden können, wenn die Anlagen neuesten Technikstandards entsprechen und ein konkreter Plan für eine Entsorgungsanlage für hoch radioaktive Abfälle spätestens 2050 vorgelegt wird?
9. Welche Anpassung sind aus ihrer Sicht bezüglich der derzeitigen Vorschläge zwingend notwendig, um die Versorgungssicherheit der nächsten Jahre zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende deutliche Steigerung des Strombedarfs (Energie und Leistung)?

IV. Umweltpolitische Auswirkungen

1. Wie beurteilt die Landesregierung mögliche Auswirkungen der Taxonomie auf die Wasserversorgung?
2. Wie schätzt sie die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien aus Sicht der Vollständigkeit ein?
3. Wie bewertet sie die Kriterien zur Bewertung des „nicht nachhaltig schädlichen Eingriffs“?
4. Welche Umwelt- oder Naturschutzgesichtspunkte vermisst die Landesregierung in den in der Taxonomie verzeichneten Kriterien?
5. Inwieweit sind aus ihrer Sicht die Ziele Klima-, Umwelt- und Naturschutz sinnvoll aufeinander abgestimmt?
6. Wie bewertet sie die Komplexität und starre Fixierung des technischen Regelwerks im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts und der Anwendbarkeit?

5.4.2022

Dr. Rülke, Bonath, Trauschel
und Fraktion

Begründung

Die Taxonomie-Regeln der Europäischen Union bestimmen die Kriterien, wann sich eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig bezeichnen kann. Dies soll die Begrifflichkeit „Nachhaltige Finanzprodukte“ strukturieren und nachprüfbar machen. Verbunden mit der Taxonomie-Verordnung sind auch Änderungen der Offenlegungsverordnung, welche das Reporting von Unternehmen definiert.

In der Verordnung (Verordnung [EU] 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung [EU] 2019/2088) sind 6 Nachhaltigkeitsziele der EU definiert. Ein Vorhaben gilt dann als nachhaltig, wenn es mindestens eines der Ziele voranbringt und den anderen Ziele nicht nachhaltig schadet.

Dadurch, dass viele Finanzunternehmen sowie öffentliche Geldgeber Nachhaltigkeit als Kriterium für Finanzierungen definiert haben, bestimmt die Taxonomie-Verordnung die auf ihr basierenden Delegierten Rechtsakte sowie das technische Regelwerk die Investitionsentscheidungen für das nächste Jahrzehnt – nicht nur im Energie- und Umweltsektor. Die Frage, ob eine Investition nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung ist, kann über Ratings zur Existenzfrage ganzer Unternehmen werden. Insofern sind die Auswirkungen auch für Baden-Württemberg immens. Diese Große Anfrage soll die Folgen für das Land beleuchten.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Juli 2022 Nr. STM11-0123.0-365/1/1:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg übersende ich nachfolgend die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Finanzen

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 Nr. FM6-4203-59/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung und im Einvernehmen mit den Ressorts die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Ziel der EU-Taxonomie ist es, ein EU-weit einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Finanzierungen zu schaffen. Es soll Investorinnen und Investoren einen Überblick darüber ermöglichen, wie die ökologische Nachhaltigkeit einer Investition einzuordnen ist. Anhand einheitlicher Definitionen, Kriterien und Standards soll bestimmt werden, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist.

Das System der EU-Taxonomie besteht zunächst aus der Taxonomie-Verordnung selbst, die Gesetzesrang hat. Sie enthält Ermächtigungen für Delegierte Verordnungen der EU-Kommission – vergleichbar mit den Rechtsverordnungen in Deutschland. Diese Delegierten Verordnungen sollen nach und nach ein Schema entstehen lassen, das es ermöglicht, wirtschaftliche Tätigkeiten möglichst eindeutig als nachhaltig oder als nicht nachhaltig im Sinne der Taxonomie einzuordnen. Die Taxonomie-Verordnung selbst ist am 12. Juli 2020 in Kraft getreten.

Das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie soll als Grundlage für weitere Rechtsakte genutzt werden. Weil damit alle Investments nach dem Grad ihrer Nachhaltigkeit eingeordnet werden können, können auf dieser Grundlage Verpflichtungen z. B. auch für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an die Offenlegung von Informationen und Daten.

Am 14. Juni 2022 haben sich sowohl der Wirtschafts- als auch der Umweltausschuss des EU-Parlaments gegen die seitens der EU-Kommission geplante zeitweise Einstufung von Gas und Atomkraft als umweltfreundlich ausgesprochen. Die EU-Kommission hatte zu diesem Zweck angeregt die beiden genannten Energiequellen in die Taxonomie aufzunehmen. Im Juli 2022 wird nach aktuellem Informationsstand das gesamte Parlament über die Regelung beraten. Lehnt auch das Parlament die Regelung ab, tritt sie nicht in Kraft. Die EU-Kommission müsste in einem solchen Falle ihren Vorschlag ändern oder zurückziehen.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 9. Juli 2018 über den Vorschlag der EU-Kommission für die Taxonomie-Verordnung nach dem Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) auf Grund der großen Bedeutung des Vorhabens unterrichtet (Drucksache 16/4392). Der Ausschuss für Europa und Internationales hat den Vorgang abschließend beraten.

I. Fiskalische Auswirkungen*1. Wen bindet bzw. verpflichtet die Taxonomie-Verordnung?*

Zu 1.:

Adressiert durch die Taxonomie-Verordnung sind die EU sowie die Mitgliedstaaten der EU, Finanzmarktteilnehmende, die Finanzprodukte bereitstellen und Unternehmen, die zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Erklärungen verpflichtet sind.

Die Taxonomie-Verordnung ist also für alle Mitgliedstaaten bindend, wenn die Gesetzgebenden eigene, nationale Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmenden oder Emittenten stellen. In allen anderen Bereichen fallen öffentliche Gebietskörperschaften wie der Bund oder das Land Baden-Württemberg nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der Taxonomie-

Verordnung. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn diese Gebietskörperschaften als Emittent von Anleihen auftreten oder Fördergelder vergeben. Indirekt betroffen können diese Gebietskörperschaften aber dann sein, wenn z. B. Adressatinnen und Adressaten von Fördermitteln an die Taxonomie-Verordnung gebunden sind. Es ist dann sinnvoll, dies bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu berücksichtigen.

Unmittelbar gilt die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmende, die Finanzprodukte bereitstellen, also z. B. für Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen mit Portfolioverwaltung, Verwaltende von Investmentfonds, Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung oder bestimmte Versicherungen. Auch hier entsteht eine indirekte Betroffenheit der öffentlich-rechtlichen Emittenten von Finanzprodukten, weil die Taxonomie-Verordnung für fast alle Erwerbenden dieser Produkte gilt und damit die Markterwartung mitprägt.

Das Land als öffentliche Hand greift vor diesem Hintergrund auf die Taxonomie-Verordnung zurück, wenn es Kapital für ökologisch nachhaltige Investitionen über Green Bonds aufnimmt. Es ist hierbei zwar – wie bereits dargestellt – nicht zur Anwendung der Taxonomie verpflichtet. Weil der Markt nicht zuletzt wegen schärferer Offenlegungs- und Berichtspflichten taxonomiefähige Papiere verstärkt nachfragt bzw. nachfragen wird, ist es aber sinnvoll, diese Markterwartung bestmöglich zu erfüllen. Auch wenn das gesamte Taxonomie-System erst im Entstehen begriffen ist (siehe Vorbemerkung), orientieren sich die Green Bonds des Landes bereits an den sechs Umweltzielen der Taxonomie.

Für die Green Bond Emissionen hat das Ministerium für Finanzen (FM) das „Green Bond Framework – Principles for a continuous, annual Green Bond programme by the German federal State of Baden-Württemberg“ und „Project-lists“ veröffentlicht. Dort werden die übergeordneten Kriterien und die einzelnen Projekte benannt, in die die Mittel der grünen Anleihen investiert werden. Das Framework versucht dabei bestmöglich, das im Entstehen begriffene Taxonomie-system abzubilden.

Außerdem unterliegen bestimmte Unternehmen der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß der „CSR-Richtlinie“ („Corporate Social Responsibility“, Richtlinie 2014/95/EU). Diese großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden müssen seit dem Jahr 2017 jährlich eine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen – also eine Art Lagebericht über Geschäftsgeschehen sowie zusätzlich über die Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf Umwelt, Soziales und Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese nichtfinanzielle Erklärung muss ab dem 1. Januar 2022 – und somit für das Geschäftsjahr 2021 – um Informationen darüber ergänzt werden, wie und in welchem Umfang das Unternehmen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Definition der EU-Taxonomie involviert ist. Zu berichten ist hierbei über den ökologisch nachhaltigen Anteil an drei bestimmten Kennziffern („Key Performance Indicators, KPIs“): „Umsatzerlösen“, „Investitionsausgaben (CapEx)“ und „Betriebsausgaben (OpEx)“. Dabei nutzt die Taxonomie-Verordnung die Geltungsbereiche der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (Sustainable Finance Disclosure Regulation SFDR – 2019/2088/EU) und der Richtlinie über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung (Non Financial Reporting Directive NFRD Richtlinie 2013/34/EU, geändert durch die o. g. CSR-Richtlinie), um ihren Geltungsbereich zu definieren. Die Taxonomie-Verordnung verlangt jedoch über die Anforderungen dieser Rechtsakte hinaus von Finanzmarktteilnehmenden und großen Unternehmen zusätzliche Offenlegungen.

Durch den am 21. April 2021 von der EU-Kommission vorgelegten Legislativvorschlag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) würden die bestehenden Berichtspflichten erweitert und ergänzt (vgl. Landtagsunterrichtung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus [WM] vom 6. Juli 2021, Drucksache 17/435). Der CSRD-Entwurf, der sich momentan auf EU-Ebene im Trilog-Verfahren befindet, sieht u. a. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflicht auf Unternehmen ab bereits 250 Mitarbeitenden (bisläng 500 Mitarbeitende) vor.

Damit würden laut Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW) künftig nicht nur ca. 75 Prozent der 50 Sparkassen in Baden-Württemberg berichtspflichtig (bislang sind es ca. die Hälfte) sein, sondern auch ein erheblicher Teil von deren mittelständischen Kundinnen und Kunden, die zugleich über die Ausweitung der Berichtspflichten zusätzlich unter die umfassenden Vorgaben der Taxonomie-Verordnung fallen werden.

Aus Sicht der Landesregierung stellt die CSRD umfangreiche Anforderungen an die Unternehmen im Land. Die Erhebung, die Dokumentation, die Bewertung und die Kontrolle der technischen Bewertungskriterien haben das Potenzial die Wirtschaft zu belasten. Das Taxonomie-Regelwerk ist zwar auf große, kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichtet. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden aber indirekt zur Offenlegung verpflichtet, weil zum einen berichtspflichtige Unternehmen künftig über die Nachhaltigkeitssituation entlang ihrer Wertschöpfungskette und Zulieferbetriebe informiert sein müssen, um ihren Berichtspflichten nachkommen zu können. Zum anderen werden Banken künftig deutlich mehr Informationen von ihren Kundinnen und Kunden verlangen müssen, um Auskunft über die Nachhaltigkeit ihrer eigenen Bilanz geben zu können.

Daher haben sowohl das FM als auch das WM bei Behandlung der Richtlinie im Bundesrat im vergangenen September reduzierte Pflichten und mehr Verhältnismäßigkeit gefordert. Das FM hat einen eigenen Antrag erfolgreich in den Finanzausschuss des Bundesrates eingebracht, in dem es heißt: „Der Bundesrat bekräftigt daher seine bereits mehrfach im Kontext ‚nachhaltiges Finanzwesen‘ geäußerte Bitte an die Bundesregierung, auf verhältnismäßige und proportionale Maßnahmen hinzuwirken. Vor allem die besonderen Belange von kleinen und mittleren Instituten und mittelständischen Unternehmen müssen ausgewogen berücksichtigt werden, damit die angestrebte Transformation gelingt.“ Das WM hat sich gemeinsam mit Bayern im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz erfolgreich für die Belange kleiner Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingesetzt und im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates einen Antrag unterstützt, der u. a. fordert: „Der Fokus sollte ... auf einfachen, leicht umsetzbaren und effektiven Maßnahmen liegen. Zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Dokumentations- und Offenlegungspflichten sollten einer Kosten-Nutzen-Bewertung unterzogen werden und der den Unternehmen auferlegte zusätzliche bürokratische Aufwand unter dieser Prämisse begrenzt werden.“ Diese Forderungen sind Gegenstand des laufenden Trilogs.

Künftig müssen für alle Finanzprodukte und Unternehmensanleihen, die eine ökologische Nachhaltigkeit versprechen, die Taxonomie-Verordnung angewendet und wesentliche Informationen offengelegt werden. Stellen die EU oder Mitgliedstaaten Anforderungen an Finanzmarktteilnehmende oder Wertpapieremittenten in Bezug auf ökologisch nachhaltige Finanzprodukte, haben auch sie die Taxonomie anzuwenden (z. B. bei Labels oder Standards). Beispielsweise müssen Finanzmarktteilnehmende bei Finanzprodukten, die als „ökologisch nachhaltig“ angeboten werden, angeben, welche Umweltziele der Taxonomie mit der Investition verfolgt werden und welcher Anteil der Investition auf „nachhaltige, Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten“ entfällt. Finanzmarktteilnehmende, welche die Taxonomie-Kriterien nicht oder nur teilweise anwenden, müssen dies in einem Statement zu ihrem Finanzprodukt deutlich machen.

2. Wodurch sind Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet, nachhaltige Investmentangebote zu machen?

Zu 2.:

Die Taxonomie-Verordnung zielt nicht darauf ab, Finanzdienstleistungsunternehmen zu verpflichten, gewisse Produkte anzubieten.

Mit der Änderung einer Delegierten Verordnung zur MiFID-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) werden Finanzdienstleistungsunternehmen ab dem 2. August 2022 jedoch verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung nach deren Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen.

Ziel ist es, die Kundinnen und Kunden bei ihrer Entscheidung für eine Anlageform in die Lage zu versetzen, neben klassischen Kriterien, wie Anlageziele, Anlagehorizont und Risikobereitschaft auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen zu können.

Das führt aus Sicht des Bankenverbandes Baden-Württemberg (BVBW) zu einer indirekten Pflicht nachhaltige Investitionsmöglichkeiten anzubieten, um den Vorstellungen der Anlegenden gerecht zu werden. Der SVBW und der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) weisen dementsprechend darauf hin, dass das Produktangebot von öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Genossenschaftsbanken in ihrer Anlageberatung grundsätzlich an den unterschiedlichen Bedürfnissen ihres breiten, die Bevölkerung widerspiegelnden Kundenkreises ausgerichtet sei bzw. bestmöglich auf die individuellen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden eingegangen werde. Das gelte auch für die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden. Mit einem wachsenden Angebot von Wertpapier-Anlageprodukten – darunter ein Anteil an ökologischen Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung – trügen die Sparkassen und Genossenschaftsbanken diesem Bedürfnis schon jetzt Rechnung. Der hohe Anspruch der Taxonomie werde anfangs jedoch dazu führen, dass nur wenige Aktivitäten als nachhaltig gemäß Taxonomie klassifiziert werden könnten, obwohl sie wesentliche Bewertungskriterien erfüllten. Im Zuge einer Verbesserung, v. a. der derzeit mangelnden Datenverfügbarkeit, werde die Produktauswahl an Taxonomiekonformen Anlageprodukte zunehmen.

3. Wie schätzt sie die Befolgungskosten der Regelungen der Taxonomie-Verordnung für das Land als öffentliche Hand ein?

Zu 3.:

Ob bzw. in welcher Höhe dem Land direkt oder indirekt Befolgungskosten entstehen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beziffern. Dies liegt vor allem daran, dass das gesamte System der Taxonomie mit Delegierten Verordnungen noch nicht fertiggestellt bzw. in Kraft ist (siehe Vorbemerkung).

4. Inwiefern sind bereits Förderprogramme von EU, Bund und Land hinsichtlich der Bindung durch die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung ausgestaltet?

5. Inwieweit will das Land Förderprogramme im Sinne der Taxonomie umgestalten bzw. in Zukunft diese Kriterien neuen Förderprogrammen zugrunde legen?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bei Frage I.1. erläutert, fällt das Land Baden-Württemberg nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Dies gilt grundsätzlich auch bei der Vergabe von Fördergeldern. Anderes gilt, wenn das Land verbindliche Regeln für Finanzmarktteilnehmende oder Emittenten aufstellt.

Die fachliche Begleitung und Abwicklung von Förderprogrammen obliegt der Ressortzuständigkeit der jeweiligen Landesministerien in eigener Verantwortung. Diese nehmen wie folgt Stellung:

Im Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sowie der beteiligten Ressorts WM, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) muss die Umsetzung des EFRE-Programms 2021 bis 2027 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung tragen. Dabei ist für die Definition von „erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele“ auf die Taxonomie-Verordnung Bezug genommen.

Basierend auf den Vorgaben der Dachverordnung der ESI Fonds für die Programmperiode 2021 bis 2027 (Verordnung [EU] 2021/1060, „Common Provisions Regulation“) wird für EFRE-Programme im Rahmen ihrer Erstellung nach auch die Kompatibilität mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“-principle, DNSH) sichergestellt. Dabei ist „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der EU-Taxonomieverordnung zu verstehen. Diese Prüfung wurde im Rahmen der Erstellung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021 bis 2027 auf Basis des Programmentwurfs von der ÖIR (Österreichisches Institut für Raumplanung) GmbH durchgeführt und dokumentiert. Die generelle Ausrichtung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021 bis 2027 zielt auf positive Beiträge zu den meisten der Umweltziele, die gemäß dem DNSH-Prinzip zu prüfen sind, ab.

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 muss bei der Auswahl der Vorhaben sichergestellt werden, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind. Die Technischen Leitlinien zur Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen (2021/C 373/01) orientieren sich ebenfalls am Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Die Leitlinien verfolgen die beiden Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ nach Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung. Die Leitlinien werden auch im Rahmen der EFRE-Projektauswahl in Baden-Württemberg berücksichtigt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) ist hinsichtlich des Förderprogramms Wohnungsbau BW betroffen, das über die L-Bank abgewickelt wird. Durch die im Rahmen der Förderprogramme definierten Nachhaltigkeitskriterien seien einzelne Taxonomie-Kennzahlen bereits erfüllt. Für einzelne, eher finanzierungsferne Taxonomie-Kriterien im Immobilienbereich, wie bspw. der Wasserdurchlauf von Wasserhähnen, fehlten derzeit noch Standards und Nachweise für die Einhaltung der quantitativen und qualitativen Schwellenwerte. Die Taxonomie sei ein hochgradig komplexes und technisches Regelwerk. Daraus resultiere in der Umsetzung ein gänzlich neuer und umfangreicher Datenbedarf. In einem ersten Schritt müssten die entscheidenden Datenpunkte festgelegt werden, um die Kriterien der Taxonomie anwendbar zu machen und basierend darauf sukzessive einen Datenhaushalt zu Kriterien der Environmental Social Governance (ESG) aufzubauen. Diese Schritte habe die L-Bank bereits angestoßen.

In der Wohnraumförderung werden die Aktivitäten vom grundlegenden Bedürfnis der Bezahlbarkeit geleitet. Dies muss aus Sicht der Landesregierung kein Widerspruch zum Klimaschutz sein. Bauen und Gebäudenutzung verursachen rund 40 Prozent der klimaschädlichen Emissionen. Zugleich liegt darin ein enormes Potenzial für den Klimaschutz. Es ist daher Ziel der Landesregierung, eine umfassende Bauwende einzuleiten, denn ohne diese wird uns die Klimawende nicht gelingen. Deswegen werden alle Förderprogramme einem Klimacheck unterzogen.

Im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) sind derzeit keine Förderprogramme an der EU-Taxonomie ausgerichtet. Entsprechende Maßgaben hinsichtlich der in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele werden bereits mitberücksichtigt, ohne dass diese explizit geregelt wurden. Sofern sich im weiteren Verfahren ein Anpassungsbedarf (z. B. in der Förderrichtlinie Schulhausbau) ergeben sollte, wird dieser berücksichtigt. Hierzu bestehen nach aktuellem Stand noch keine Initiativen.

Das WM achtet bei der Vorbereitung von Förderprogrammen auf eine bedarfsgerechte Ausgestaltung und misst dabei auch der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien große Bedeutung bei. Die spezifischen Anforderungen an eine Förderung werden im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielstellung festgelegt. Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wird darauf geachtet, dass das jeweilige Förderverfahren möglichst unbürokratisch umgesetzt wird. Der bürokratische Aufwand für die antragstellenden Unternehmen soll, unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben, auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben.

Die Ministerien für Verkehr (VM), für Soziales, Gesundheit und Integration (SM), der Justiz und für Migration (JUM) sowie das MWK haben mitgeteilt, dass sie derzeit keine Förderprogramme nach den Kriterien der EU-Taxonomie ausgestaltet haben.

Die Ausgestaltung von Förderprogrammen von EU und Bund liegt in deren Verantwortung. Exemplarisch sei jedoch auf folgende Programme verwiesen:

Die KfW bietet mit dem Förderprogramm Klimaschutzoffensive für den Mittelstand ein Förderdarlehen für Unternehmen zur Förderung von klimafreundlichen Aktivitäten in Anlehnung an die EU-Taxonomie an. Weitere Förderangebote der KfW mit unmittelbarem Bezug zur Taxonomie sind das Förderprogramm IKK – Nachhaltige Mobilität für Kommunen – sowie der Innovationskredit Nachhaltige Mobilität für öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Verbände und Vereinigungen.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) hat nach eigener Aussage die Vorgaben der EU-Taxonomie zur Nachhaltigkeit in einen Umsetzungsleitfaden für die Sparkassen übertragen. Gemäß einer Prüfung anhand der Förderbedingungen erfüllten nahezu 100 Prozent der vergebenen Förderdarlehen Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung. Auch die rund 140 Genossenschaftsbanken in Baden-Württemberg haben einen signifikanten Anteil bei der Durchleitung von Förderkrediten. Laut BWGV erfüllen gemäß einer Prüfung zur Nachhaltigkeit laut Förderbedingungen bereits zahlreiche Förderdarlehen die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung.

Auf europäischer Ebene orientiert sich etwa die Europäische Investitionsbank (EIB) stark an der EU-Taxonomie. So sieht z. B. ihr Klimabank-Fahrplan 2021 bis 2025, mit dem der Anteil grüner Finanzierungen für Klimamaßnahmen und ökologische Nachhaltigkeit bei neuen Projekten bis 2025 schrittweise auf über 50 Prozent erhöht werden soll, u. a. vor, die Erfassungsmethodik für grüne Finanzierungen an die Taxonomie anzugleichen.

6. Für wie hoch schätzt sie das Problem des sogenannten Greenwashings von Finanzprodukten, also dass Firmen oder Investmentfonds sich als nachhaltiger verkaufen, als sie es wirklich sind, ein und inwiefern ist sie der Ansicht, dass die Verordnung dies unterbinden kann?

Zu 6.:

Ohne eine Definition ist es kaum möglich zu beurteilen, ob Greenwashing vorliegt. Deshalb begrüßt die Landesregierung, dass mit dem Taxonomiesystem für die EU eine solche Definition geschaffen wird. Sobald das System durch die Delegierten Verordnungen fertiggestellt ist, wären anhand dieser Definition z. B. alle als ökologisch nachhaltig firmierenden Finanzprodukte, die die Kriterien nicht erfüllen, eindeutig als Greenwashing einzuordnen.

Die Landesregierung hält die Taxonomie grundsätzlich für geeignet, das Problem Greenwashing erheblich zu reduzieren. Auch der BVBW hält sie für „eine wichtige Orientierungshilfe“. Der SVBW und der BWGV sind der Meinung, dass sie „hilfreich sein [kann], um das Auftreten von Greenwashing zu reduzieren“, weisen aber auch auf „den Nachteil (hin), dass der Eindruck erweckt wird, dass Finanzmarktprodukte außerhalb der Taxonomie per se nicht nachhaltig sind“. Dabei sei zu beachten, dass die Klassifikation der Taxonomie noch nicht vollständig sei und deshalb manche Produkte noch gar nicht erfasst werden könnten. Außerdem seien Finanzmarktakteure und -akteurinnen beim Anbieten taxonomiekonformer Produkte auf Datenzulieferungen Dritter angewiesen. Lügen diese nicht vor, könnten eigentlich nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ebenfalls nicht entsprechend erfasst werden.

7. Wie schätzt sie die grundsätzlichen Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung über den Finanzsektor hinaus ein?

Zu 7.:

Die Taxonomie soll als Teil des Aktionsplans der EU für ein nachhaltiges Finanzsystem neben der Schaffung von Transparenz die EU-weite Harmonisierung von Finanzflüssen in nachhaltige Investitionen erleichtern und zusätzlich als Steuerungsinstrument für Unternehmen und Investoren genutzt werden. Somit wirkt sich die Taxonomie über den Finanzsektor in die Realwirtschaft aus und kann dazu genutzt werden, den European Green Deal und die Erreichung der Klimaschutzziele zu unterstützen.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag zur Taxonomie bekannt. Die Landesregierung setzt sich für eine Ausgestaltung mit Augenmaß ein, die übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen im Land vermeidet. So forderte z. B. Herr Finanzminister Dr. Bayaz in seiner Rede auf dem Finanzplatzgipfel am 17. Mai 2022: „Wie bei der Bankenregulierung geht es nun darum, die Regeln für kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu gestalten. Wenn das gelingt, wird die Taxonomie für die Europäische Union ein Erfolgsprojekt werden.“

Aus Sicht des WM ist es wichtig, dass die mit dem Green Deal einhergehenden neuen regulatorischen Anforderungen zu technologisch und wirtschaftlich umsetzbaren Lösungen führen. Mit einer zu großen Regelungsdichte im Detail drohten Fehlallokationen, die dem Transformationsprozess schaden könnten. Im Falle von Kreditengpässen unserer Wirtschaft drohe zudem das ursprüngliche Ziel, die Finanzierung der nachhaltigen Transformation in der Breite der Wirtschaft zu sichern, verfehlt zu werden.

Der enge Klassifikationsrahmen der EU-Taxonomie berge aus Sicht des WM die Gefahr, zu mehr Bürokratie zu führen. Die Erhebung, die Dokumentation, die Bewertung und die Kontrolle der technischen Bewertungskriterien in der bisher beschlossenen Kleinteiligkeit können eine bürokratische Belastung für die Realwirtschaft darstellen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf die Offenlegungspflichten zu richten (siehe Antwort zu I.1.). Insbesondere indirekte Pflichten für kleine Zulieferbetriebe innerhalb von Wertschöpfungsketten sind zu adressieren.

II. Wirtschaftliche Auswirkungen

1. Welche zusätzliche Bürokratie kommen durch die Taxonomie auf Banken, Versicherungen und sonstige Anbieter von Finanzdienstleistungen zu und welche direkten Kosten löst dies aus?

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, die eine Bezifferung der entstehenden Kosten ermöglichen. Sie steht aber in konstruktivem Austausch mit den betroffenen Branchenverbänden im Land.

So wurde von SVBW und BWGV hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Direkte Kosten zu beziffern, erweist sich als schwierig. Dennoch lässt sich sagen, dass die äußerst hohe Komplexität der Anforderungen betroffene Finanzunternehmen vor vielfältige fachliche, personelle, organisatorische und datentechnische Herausforderungen stellt mit immensem zusätzlichem bürokratischem Aufwand. U. a. die Datenbeschaffung und die Befüllung der Melde-Templates sind schwierig und mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Für betroffene Finanzunternehmen wie die Sparkassen bzw. Genossenschaftsbanken gilt es hierfür, zusätzliche fachliche Expertise aufzubauen sowie bestehende IT-Architekturen und Pro-

zesse anzupassen. Kreditprozesse, Anlageberatung und Finanzprodukte werden bürokratischer und aufwendiger.“

Die übermittelten Stellungnahmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) und des Deutschen Fondsverbandes (BVI) gehen in eine ähnliche Richtung. So teilt der GdV mit, dass es für die Unternehmen weit überwiegend nicht möglich sei, die Datenbeschaffung mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen. Wie auch im Bereich von Ratings seien die Unternehmen auf die Nutzung von spezialisierten Datenanbietern angewiesen. Im Ergebnis sei dadurch mit stetig steigenden Aufwendungen für Nachhaltigkeitsdaten und -dienstleistungen zu rechnen. Auch der BVI trägt vor, die zusätzlichen Kosten würden vor allem durch den notwendigen Zukauf von ESG-Daten zur Bewertung der Taxonomie-Konformität von Investments bzw. durch die eigene Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften entstehen.

Dokumentationen und Berichtspflichten können jedoch aus Sicht der Landesregierung im Rahmen einer Kosten- und Nutzenabwägung dann hilfreich sein, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Proportionalität beachten. Auf diese Weise kann dem Ziel Rechnung getragen werden, dass Kundinnen und Kunden bei nachhaltigen Finanzanlagen zuverlässig erkennen können, ob und in welchem Umfang ihr Geld für Umweltziele eingesetzt wird. Insbesondere muss erkennbar sein, in welchem Maß die getätigten Investitionen der Klimakrise entgegenwirken. Zudem setzt sich die Landesregierung für ein von der EU-Kommission angekündigtes europaweit einheitliches System der Klassifizierung nachhaltiger Finanzanlagen ein, um Greenwashing zu verhindern.

2. Wie wirkt sich dies auf die Verteuerung von Finanzprodukten aus?

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Auch den genannten Verbänden sind keine konkret geplanten Preissteigerungen bekannt.

Der BWGV und der SVBW weisen jedoch darauf hin, dass ein höherer Verwaltungsaufwand für Finanzunternehmen in die Preisbildung einfließen kann. Ähnlicher Meinung ist der GdV, der ergänzend darauf hinweist, dass die Einführung neuer Standards wie der Taxonomie auch zur Entwicklung neuer Finanzprodukte führe. Der BVI teilt mit, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften gestiegene Kosten für den Zukauf von Daten nur über Erhöhungen der Verwaltungsvergütung an Anlegerinnen und Anleger weitergegeben werden könnten. Bisher lägen aber keine Informationen über geplante Erhöhungen aufgrund der neu entstehenden Kosten für Taxonomie-Daten bei den Anbietenden vor.

3. Wie bewertet sie die Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen privater Unternehmen für deren Entwicklung?

Zu 3.:

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es für die Transformation hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft großer Investitionssummen. Für private Unternehmen kann das attraktive Investitionsmöglichkeiten bieten. Die Landesregierung setzt sich, wie zu Frage I.7. dargelegt, für eine insbesondere für KMU angemessene Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein. Diese dürfen keine Investitionshemmnisse aufbauen, sondern müssen Investitionen in nachhaltige Projekte fördern.

Der BWGV und der SVBW halten übereinstimmend das Potenzial neuer Technologien zur Förderung einer emissionsarmen Wirtschaft für immens. Dafür würden aber vor allem nachhaltige Projekte und Investitionen privater Unternehmen in der Realwirtschaft gebraucht. Es dürfe daher nicht sein, dass eine Umsetzung der Taxonomie für die meisten Unternehmen und insbesondere für den Mittelstand nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich sei.

Gleichzeitig seien aber auch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen denkbar, die nachweisen können, dass ihre Aktivitäten und Investitionen taxonomiekonform sind – denn dadurch ziehen sie institutionelle Investorinnen und Investoren und Anleger und Anlegerinnen an, die eine hohe Nachhaltigkeitspräferenz aufweisen. Infolgedessen könnten berichtspflichtige Unternehmen zudem bestrebt sein, eine möglichst hohe Green Asset Ratio aufzuweisen, die gemäß Taxonomie eine zentrale Kennziffer für nachhaltiges Wirtschaften ist.

4. Wie schätzt sie die Auswirkungen von Verstößen gegen die Nachhaltigkeitskriterien auf Ratings aller Art ein?

Zu 4.:

Verstöße gegen Nachhaltigkeitskriterien finden in immer größerem Umfang Beachtung. Nach Einschätzung der Landesregierung stellen sie mindestens ein Reputationsrisiko für Unternehmen dar. Dies spiegelt die gewachsene gesellschaftliche Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit wider.

SVBW und BWGV weisen darauf hin, dass Nachhaltigkeitskriterien bei den Bonitätsratings von Genossenschaftsbanken und Sparkassen bereits heute insoweit eine Rolle spielten, als sie in deren etablierten Ratingmodellen mathematisch erfasst seien. Dies sei etwa bei der Bewertung von Sicherheiten oder auch im qualitativen Bereich der Fall. Darüber hinaus gebe es keine modellhafte mathematische Verbindung zwischen dem EU-Taxonomiesystem und den Verfahren im Bonitätsrating. Auch seien Nachhaltigkeitskriterien bislang keine eigene bankaufsichtliche Risikokategorie. Ob eine zu finanzierende Investition taxonomiekonform sei oder nicht, sei für das Bonitätsrating der Genossenschaftsbanken und Sparkassen deshalb bedeutungslos und habe keine direkten Auswirkungen auf die Kreditvergabe. Die von speziellen Ratingagenturen vergebenen ESG-Ratings seien allerdings komplementär zu Bonitätsratings in der Kreditvergabe zu sehen. Wie nachhaltig ein Unternehmen aufgestellt sei, habe zunehmend Einfluss auch auf die Beziehungen zu Kreditgeberinnen und Kreditgebern sowie Investorinnen und Investoren.

Der GdV trägt vor, das Thema Nachhaltigkeit habe eine große gesellschaftliche Dimension. Verstöße gegen Nachhaltigkeitskriterien würden nicht als Kleinigkeit betrachtet. Je nach Art und Umfang des Verstoßes könne es zu nachhaltigen Reputationschäden bei betroffenen Unternehmen führen. Verstöße gegen Nachhaltigkeitskriterien könnten auch aus Sicht des GdV zu Abstufungen bei ESG-Ratings der betroffenen Unternehmen führen. Dies könne zu Nachteilen auch gegenüber Investorinnen und Investoren führen. Darüber hinaus trägt der GdV vor, Kreditratingagenturen arbeiteten an einer stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien in ihren Methodiken. Insofern sei es denkbar, dass Verstöße gegen Nachhaltigkeitskriterien zukünftig zu negativen Folgen für die Kreditratings der betroffenen Unternehmen führen. Diese Prognose des GdV geht über die Einschätzungen von SVBW und BWGV hinaus.

5. Wie wirkt sich dies auf die Verteuerung von Nicht-Finanzprodukten aus?

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Sie hält eine Prognose angesichts der zahlreichen unbekanntenen Variablen für grundsätzlich schwierig.

Aus Sicht des SVBW können Verstöße gegen Nachhaltigkeitskriterien zu schlechteren Ratings bei Unternehmen der Realwirtschaft führen sowie auch zu Verschlechterungen ihrer Beziehungen zu Investoren, Kreditgebern und Zulieferern. Dadurch haben sie das Potenzial zur Verteuerung von nicht nachhaltigen Nicht-Finanzprodukten. Auch der BWGV befürchtet, dass etwaige Kostensteigerungen im Bereich der Finanzierung an die Kundinnen und Kunden von Nicht-Finanzprodukten weitergegeben werden.

Der bürokratische Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen (siehe Antwort zu Frage I.7.) wird auch Einfluss auf die Preisgestaltung von Nicht-Finanzprodukten nehmen. Zum aktuellen Zeitpunkt können aber keine verlässlichen Aussagen darüber getroffen werden, ob dieser Mehraufwand durch möglicherweise geringere Finanzierungskosten ausgeglichen werden kann. Auch die Ankaufpreise für Unternehmen könnten sich erhöhen, wenn nicht-taxonomiekonforme Lieferantinnen und Lieferanten mit höheren Finanzierungskosten konfrontiert werden. In welcher Höhe sich diese Effekte niederschlagen werden, ist der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

6. Welche Möglichkeiten gibt es für Unternehmen, Geschäfte außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zu tätigen?

Zu 6.:

Im EU-Taxonomiesystem sind neutrale Wirtschaftstätigkeiten anerkannt, bei denen eine Einstufung in ein System zur Bewertung ökologischer Nachhaltigkeit nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist. In diesen Bereichen können Geschäfte getätigt werden, ohne dass das Taxonomiesystem greift.

Die EU-Taxonomie verhindert nicht, dass Geschäfte in Wirtschaftsbereichen getätigt werden, die nicht als nachhaltig eingestuft sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen in nicht-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zukünftig geringer und solche Finanzprodukte entsprechend teurer und mithin unattraktiver werden.

Außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs, also in Drittstaaten, gilt das EU-Taxonomiesystem zwar nicht. Sofern allerdings Geschäftspartnerinnen und -partner mit Sitz oder umfangreichen Geschäftsaktivitäten in der EU oder Kreditgeberinnen und -geber bzw. Investorinnen und Investoren aus der EU bzw. mit starken wirtschaftlichen Verflechtungen in die EU an solchen Geschäften beteiligt sind, dürften die indirekten Auswirkungen des Taxonomiesystems nicht zu unterschätzen sein.

7. Wie bewertet sie die Auswirkungen einer Einbeziehung der Rüstungsbetriebe und deren Zulieferer in Baden-Württemberg in die Taxonomie unter anderem unter dem Aspekt, dass Letztere meist nur geringe Umsatzanteile mit der Rüstungsindustrie erzielen?

Zu 7.:

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, die sie in ihrer Mitteilung „Beitrag der Kommission zur europäischen Verteidigungspolitik“ (COM[2022] 60 final vom 15. Februar 2022) dargelegt hat, dass sichergestellt sein muss, dass andere horizontale Politiken wie z. B. Initiativen zur nachhaltigen Finanzierung mit den Bemühungen der Europäischen Union in Einklang stehen, der europäischen Verteidigungsindustrie einen ausreichenden Zugang zu Finanzmitteln und Investitionen zu ermöglichen. Das Streben nach Klimaneutralität bis 2050, Schutz der biologischen Vielfalt und einem Mehr an Kreislaufwirtschaft sollte sich auch im Verteidigungssektor in Bemühungen um mehr Energieeffizienz und Emissionsabbau niederschlagen.

8. Wie ordnet sie die Kritik an den technischen Anforderungen der Schifffahrtsindustrie (mit bedeutenden Zulieferbetrieben in Baden-Württemberg), die ab 2026 eine Produktion in der EU für unmöglich halten, ein?

Zu 8.:

Die Landesregierung erkennt die Bedeutung der Schifffahrt für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft an.

Bezüglich der technischen Anforderungen hat der Sektor aus Sicht der Landesregierung das Potenzial, seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Entscheidend für wirksamen Klimaschutz ist grundsätzlich, CO₂- bzw. perspektivisch alle Treibhausgas-Emissionen zu mindern und letztlich auf null zu reduzieren. Dabei muss für eine erfolgreiche Transformation einer Branche zur Klimaneutralität deren besonderen Anforderungen Rechnung getragen werden, wie sie etwa im maritimen Langstreckenverkehr gegeben sind. Hier ist es im Hinblick auf die Auflösung von technischen und wirtschaftliche Zielkonflikten unverzichtbar, dass auch im Bereich der EU-Taxonomie technologieoffene Ansätze verfolgt werden, ohne dabei Lösungswege detailliert vorzuschreiben oder Treibstoffe und Energieträger, die einen Beitrag für mehr Klimaschutz leisten können, grundsätzlich auszuschließen.

III. Energiepolitische Auswirkungen

1. Mit welchen Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung auf die kommunale Energieversorgung rechnet sie?

Zu 1.:

Die mit dem EU-Taxonomiesystem verbundene Umstellung des Finanzsystems auf die Förderung einer umweltverträglicheren und nachhaltigeren Wirtschaft und die Lenkungswirkung für privates Kapital in nachhaltige Investitionen wird auch die kommunale Energieversorgung und die damit einhergehenden Investitionen betreffen. Damit kann auch die kommunale Energieversorgung zukünftig an den Zielen der EU-Taxonomie-Verordnung und des europäischen Green Deal ausgerichtet werden, indem u. a. auch grundsätzliche Rahmenbedingungen zur Ausrichtung der kommunalen Energieversorgung auf Treibhausgasneutralität geschaffen werden. Welche konkreten Auswirkungen dies auf die Energieversorgung in einzelnen Kommunen haben wird, kann durch die Landesregierung nicht beurteilt werden.

2. Inwiefern sind die in der Taxonomie aufgelisteten Energietätigkeiten ihrer Ansicht nach geeignet, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich von ihren unterschiedlichen Ausgangspositionen und -voraussetzungen aus in Richtung Klimaneutralität zu bewegen?

Zu 2.:

Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegten Wirtschaftstätigkeiten bilden ein breites Spektrum von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgung ab. Diese reichen von der Strom- oder Wärmeerzeugung aus verschiedenen Quellen, über Übertragungs- und Verteilernetze bis zur Speicherung und umfassen auch Wärmepumpen sowie die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen. Aufgrund dieses breiten Spektrums an möglichen Energietätigkeiten ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Taxonomie dazu beitragen kann, den Weg der Mitgliedstaaten in Richtung Klimaneutralität durch die Anwendung CO₂-armer oder aus erneuerbaren Quellen gewonnener Elektrizität oder Wärme positiv zu beeinflussen.

3. Inwiefern sind ihrer Ansicht nach die Vorgaben der Taxonomie für Gaskraftwerke bis 2035 komplett von Erdgas auf klima-freundliche Energieträger wie Biogas oder Wasserstoff umzusteigen, umsetzbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit noch ungewiss ist, ob bis 2035 Wasserstoff in Deutschland in so großen Mengen hergestellt werden kann?

Zu 3.:

Ein Großteil des deutschen und somit auch des baden-württembergischen Wasserstoffbedarfes wird durch Importe abgedeckt werden. Diese Einschätzung steht im

Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie. Um die Zielsetzungen für den Umstieg von Gaskraftwerken auf Wasserstoff zu gewährleisten, sind daher der bedarfsgerechte Ausbau der europäischen und deutschen Wasserstoffinfrastruktur und ein zügiger Anschluss Baden-Württembergs notwendig. Darüber hinaus wird die regionale Wasserstoffherzeugung ihren Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten, allerdings eher in beschränktem Umfang.

4. *Wie bewertet sie die von der EU-Kommission geplanten Kriterien zu Erdgas hinsichtlich ihrer Erfüllbarkeit mit Blick auf die Emissionsgrenzwerte für die Stromerzeugung, die Beimischungsanforderungen für erneuerbare oder niedrig-CO₂-Brennstoffe, des Treibhausgaseinsparungswerts sowie der Fuel-Switch-Anforderungen?*
5. *Wie bewertet sie die vorgeschlagene Nachweispflicht für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), wonach ab 2026 30 Prozent, ab 2030 55 Prozent und ab 2035 ausschließlich klimaneutrale Gase zum Einsatz kommen, hinsichtlich ihrer praktischen Durchführ- und Überprüfbarkeit?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Treibhausgas-Emissionsgrenzwerte (THG) für die Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen liegen grundsätzlich laut ANNEX I Ziffer 4.29 des Entwurfs zum ergänzenden Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie für bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten in der Fassung vom 9. März 2022 bei 100 g CO₂-Äq je kWh. Dieser Wert wird bezogen auf den gesamten Lebenszyklus als grundsätzlich angemessen angesehen.

Anlagen, für die die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2030 erteilt wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen: Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit müssen unter 270 g CO₂-Äq je kWh Energie-Output liegen, oder die jährlichen direkten THG-Emissionen der Tätigkeit dürfen über 20 Jahre gemittelt 550 kg CO₂-Äq je kW der Anlagenkapazität nicht übersteigen. Zudem muss die Ersetzung über die Lebensdauer der neu installierten Erzeugungskapazität zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent führen. Auch diese Werte werden als grundsätzlich angemessen angesehen.

Im dem der Landesregierung vorliegenden Entwurf zum ergänzenden Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie für bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten in der Fassung vom 9. März 2022 ist eine Regelung mit Übergangsschritten bzw. Beimischungsanforderungen nicht enthalten. Die dort enthaltene Anforderung zur Umstellung auf die volle Nutzung erneuerbarer und/oder CO₂-armer gasförmiger Brennstoffe bis zum 31. Dezember 2035 wird als ambitioniert angesehen.

6. *Wie bewertet sie die Präzisierungshinweise im Bereich Gas der Bundesregierung an die Kommission, nach welchen es gesonderte Grenzwerte für Fernwärmenetze und den Ersatz von alten durch neue Gaskraftwerke braucht?*

Zu 6.:

Die Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. Januar 2022 zum ergänzenden Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission in Bezug auf gesonderte Grenzwerte für Fernwärmenetze und den Ersatz von alten durch neue Gaskraftwerke wird durch die Landesregierung unterstützt. Insbesondere wird die Forderung bezüglich der Festlegung realistischer Werte unterstützt.

7. Wie bewertet sie die Forderungen verschiedener Umweltverbände an die Bundesregierung die EU-Pläne sowohl für Gas als auch für Atomkraft entschieden abzulehnen, um durch die Einstufung unter anderem „falsche Anreize“ und Nachteile für erneuerbare Energien zu vermeiden?

Zu 7.:

Bei der Bewertung der Energiequellen wägt die Landesregierung alle Einflussfaktoren ab. Mit Blick auf die Atomkraft ist hier etwa der 2011 mit großer Mehrheit im Deutschen Bundestag beschlossene Ausstieg aus der Atomkraft zu nennen. Auch gilt es die hohen Risiken dieser Technologie einzubeziehen. Es besteht beispielsweise die Gefahr schwerer Unfälle. Ebenso verursacht der Kraftwerksbetrieb CO₂-Emissionen. Für kommende Generationen stellen die weiterhin ungelöste Suche nach einem Endlager und die Entsorgungsproblematik enorme Folgelasten dar. Zu dieser Folgerung kommen auch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung und das Bundesamt für Strahlenschutz in einer Fachstellungnahme zum Bericht des Joint Research Centre der Europäischen Kommission „Technical assessment of nuclear energy with respect to the ‘do no significant harm’ criteria of Regulation (EU) 2020/852 ‘Taxonomy Regulation’“. Eine derartige Belastung widerspricht zudem dem Grundsatz der Taxonomie, zukünftigen Generationen keine unzumutbare Belastung zuzumuten. Weiterhin sieht die Landesregierung erneuerbare Energien und auf ihnen basierende Kraft- und Brennstoffe als klimaverträgliche und zukunftsfähige Energiequellen an.

Insgesamt bringt sich die Landesregierung bereits seit Veröffentlichung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums im Jahr 2018 auf Bundes- und EU-Ebene für Verbesserungen und eine Umsetzung der Taxonomie gemäß den Empfehlungen der EU-Expertengruppe zu nachhaltigen Finanzen ein. Dies gilt z. B. für die Einstufung von Atomenergie als nicht nachhaltige Investition im Rahmen der Taxonomie (Landtagsunterrichtung vom 9. Juli 2018). Sie hat seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder erfolgreich Beschlüsse des Bundesrates und der Finanzministerkonferenz für eine entsprechende Regelung in der Taxonomie-Verordnung herbeigeführt.

Die Landesregierung hat sich ambitionierte Klimaziele gesetzt. Hierzu treibt sie den Ausstieg aus sämtlichen fossilen Energieträgern voran. Erdgas bewertet die Landesregierung als nicht nachhaltig. Bis zur vollständigen Transformation des Energiesektors auf erneuerbare Energien ordnet die Landesregierung hochmoderne und effiziente Gaskraftwerke, die nur in einer Übergangsphase mit Erdgas betrieben werden („H₂-ready Gaskraftwerke“), für diesen Zeitraum gleichwohl als Übergangstechnologie ein. Sie flankieren die notwendige Transformation hin zu erneuerbaren Energien und die Emissionreduktion des Energiesektors als Ganzes. Weiterhin unterstützen sie die Umstellung auf Wasserstoff. Neue Gaskraftwerke, die wasserstofffähig sind, können komplett mit Wasserstoff betrieben werden und so auf CO₂-freie nachhaltige Energieerzeugung auf Basis von grünem Wasserstoff umgestellt werden. Investitionen in moderne Gaskraftwerke sind dabei eine notwendige Bedingung zur Integration zunehmender Anteile von nicht regelbaren erneuerbaren Energien in das Stromsystem, insbesondere vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs und des gleichzeitigen Ausstiegs aus der Atomenergie. Dadurch leisten sie einen Beitrag zum Aufbau des zukünftigen, dekarbonisierten Energiesystems und zur Sicherstellung des hohen Niveaus an Versorgungssicherheit in Deutschland und Baden-Württemberg.

8. Wie bewertet sie die Pläne der EU-Kommission, wonach beispielsweise in Frankreich geplante Investitionen in neue Atomkraftwerke (AKWs) als grün klassifiziert werden können, wenn die Anlagen neuesten Technikstandards entsprechen und ein konkreter Plan für eine Entsorgungsanlage für hoch radioaktive Abfälle spätestens 2050 vorgelegt wird?

Zu 8.:

Der Entwurf zum ergänzenden Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission für die Taxonomie-Verordnung soll unter dem Rahmen für nachhaltiges Wirtschaften

und Klimaschutz Investitionen u. a. auch in die Bereiche Atomkraft und Gas lenken. Der Atomkraft soll damit die privilegierte Finanzierung unter dem Nachhaltigkeitsaspekt ermöglicht werden, wenn die Anlagen technisch auf dem neuesten Stand sind, bestimmte Grenzwerte eingehalten werden und ein Entsorgungskonzept spätestens im Jahr 2050 vorliegt. Die EU-Kommission stützt sich in der Beurteilung der Nachhaltigkeitsaspekte im Wesentlichen auf ein Gutachten der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU.

In dieser Bewertung der Atomkraft fehlen aus Sicht der Landesregierung relevante Nachhaltigkeitskriterien wie das Risiko von Unfällen, die zu großräumigen Kontaminationen führen können, und die ungelöste Endlagerthematik. Letztere verschiebt die Entsorgung der radioaktiven Abfälle auf zukünftige Generationen und verletzt das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH). Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist die Beteiligung an Atomkraft europaweit eines der wichtigsten Ausschlusskriterien für Sustainable Finance. Die Taxonomie bleibt hier hinter den Branchenstandards der Finanzmärkte zurück, sollte die Atomkraft aufgenommen werden.

Die für Atomkraft im Entwurf festgehaltenen Kriterien listen lediglich bestehende Gesetze und Erfordernisse auf.

Neben dem Neubau von Atomkraftwerken sind auch Laufzeitverlängerungen bestehender Reaktoren im Entwurf eingeschlossen. Das hohe Risiko dieser Vorhaben für die Bevölkerung Europas wird in der Studie „Risiken von Laufzeitverlängerungen alter Atomkraftwerke“ dargestellt, die von der Allianz der Regionen für einen europaweiten Atomausstieg beauftragt wurde.

Die ebenfalls diskutierten kleinen, modularen Reaktoren (Small Modular Reactors, SMR) sind Jahrzehnte von einer kommerziellen Nutzung entfernt und können aus Sicht der Landesregierung keinen Beitrag für das Erreichen der Klimaziele leisten. Zu befürchten ist, dass die als besonders sicher angepriesenen SMR-Konzepte zu einem Bau von Anlagen mit reduzierten Sicherheitsvorkehrungen führen.

Nachhaltigkeit bedeutet, so zu wirtschaften, dass zukünftige Generationen in einer lebenswerten Umwelt leben können und ihnen kein Schaden zugefügt wird. Nach dieser Definition ist die Atomkraft keine nachhaltige Energieform.

Sollte sich der Markt entsprechend der Vorgaben der Taxonomie ausrichten, ist zu befürchten, dass Investitionen in die Atomkraft ein konsequentes Umsteuern auf ein erneuerbares Energiesystem erschweren.

Aus den genannten Gründen tritt die Landesregierung gegen eine Klassifizierung der Atomkraft als nachhaltig im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung ein.

9. Welche Anpassung sind aus ihrer Sicht bezüglich der derzeitigen Vorschläge zwingend notwendig, um die Versorgungssicherheit der nächsten Jahre zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende deutliche Steigerung des Strombedarfs (Energie und Leistung)?

Zu 9.:

Angesichts der ambitionierten Klimaziele gilt es, den Ausstieg aus der Nutzung sämtlicher fossiler Energieträger voranzutreiben. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Landesregierung die Nutzung von Erdgas langfristig nicht nachhaltig. Jedoch stellt der Brennstoff fossiles Gas in hochmodernen und effizienten Gaskraftwerken für einen begrenzten Übergangszeitraum – bis zur Umstellung auf einen komplett auf erneuerbaren Energien beruhenden Energiesektor – eine Brückentechnologie dar, die notwendig ist, um den Kohleausstieg zu ermöglichen und dadurch auch in einer Übergangsphase CO₂-Einsparungen zu erreichen. Das bedeutet aber nicht, dass der Einsatz von fossilem Gas als „nachhaltig“ zu bezeichnen ist. Entscheidend für die Erreichung der Klimaziele ist der Hochlauf der erneuerbaren

Energien um die Voraussetzungen für einen möglichst frühzeitigen Umstieg von fossilen zu erneuerbaren Gasen zu schaffen.

Allerdings ist in Bezug auf die Möglichkeit von Anpassungen am Rechtsakt darauf hinzuweisen, dass diese im derzeitigen Stadium des Verfahrens nicht mehr möglich sind. Die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben eine Frist von vier Monaten nach der Veröffentlichung, verlängerbar auf sechs Monate, innerhalb derer sie einen Einwand gegen den Delegierten Rechtsakt erheben können. Der Rechtsakt tritt in Kraft, wenn weder der Rat (qualifizierte Mehrheit mit 15 der 27 Mitgliedstaaten, die zudem für 65 Prozent der EU-Bevölkerung stehen) noch das Europäische Parlament (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) einen Einwand gegen den Rechtsakt erheben. Die Hürden, den Rechtsakt zu stoppen, sind mithin hoch. Eine Änderung von Details ist im laufenden Verfahren nicht möglich. Deshalb fordert die Landesregierung stets, derartig wesentliche Fragen nicht in Delegierten Verordnungen zu regeln (siehe IV. 2. bis 5.).

IV. Umweltpolitische Auswirkungen

1. Wie beurteilt sie mögliche Auswirkungen der Taxonomie auf die Wasserversorgung?

Zu 1.:

Zu den Auswirkungen auf die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie schätzt sie die Auswahl der Nachhaltigkeitskriterien aus Sicht der Vollständigkeit ein?

3. Wie bewertet sie die Kriterien zur Bewertung des „nicht nachhaltig schädlichen Eingriffs“?

4. Welche Umwelt- oder Naturschutzgesichtspunkte vermisst sie in den in der Taxonomie verzeichneten Kriterien?

5. Inwieweit sind aus ihrer Sicht die Ziele Klima-, Umwelt- und Naturschutz sinnvoll aufeinander abgestimmt?

Zu 2. bis 5.:

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Ausgestaltung der Taxonomie-Verordnung erfolgt durch eine Kombination von positiven und negativen Kriterien. Soll eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, muss sie „einen wesentlichen Beitrag“ zu mindestens einem der sechs in der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele leisten. Dies sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Auch wenn ein wesentlicher Beitrag zu einem der Umweltziele vorliegt, darf die wirtschaftliche Tätigkeit „keinen erheblichen Schaden“ im Hinblick auf eines der anderen Umweltziele verursachen („Do no significant harm“-Prinzip). Diese Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Umwelt mehr schadet als nutzt und trotzdem als taxonomiefähig eingestuft wird. Wenn ein Projekt z. B. einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Meeresumwelt leistet, dabei aber in so erheblichem Maße Treibhausgase freisetzt, dass es erheblichen Schaden für den Klimaschutz verursacht, wäre es nicht taxonomiefähig. Klima-, Umwelt- und Naturschutz werden so in Einklang gebracht.

Ergänzt werden die Umweltziele durch weitere Ausschlussgründe, sog. Mindestschutz. Diese leiten sich aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, ab. Dadurch sollen Mindeststandards in Hinblick auf Menschenrechte und Arbeitsrechte sichergestellt werden. Das trägt auch den über den Bundesrat vorgebrachten Forderungen der Landesregierung Rechnung.

Aus Sicht der Landesregierung ist in der Taxonomie-Verordnung eine sinnvolle Auswahl aus denkbaren Umweltzielen getroffen worden. Die Kombination dieser Umweltziele als positive Kriterien mit denselben Zielen als negative Kriterien stellt sicher, dass unter dem Strich die Umwelt profitiert. Dies ist aus Sicht der Landesregierung ein sinnvoller Weg. Die Ergänzung der oben genannten Menschenrechte, der sozialen Errungenschaften, z. B. in den ILO-Konventionen, und der Governance Anforderungen, z. B. in den OECD Leitsätzen, als negative Kriterien rundet dieses sinnvolle System aus Sicht der Landesregierung ab. Damit wird sichergestellt, dass selbst in höchstem Maß der Umwelt dienende wirtschaftliche Tätigkeiten dann nicht taxonomiefähig sind, wenn elementare Menschenrechte, soziale Rechte oder Governance-Anforderungen nicht erfüllt sind.

Auch wenn das so geschaffene System grundsätzlich sinnvoll ist, lässt die Taxonomie-Verordnung aus Sicht der Landesregierung jedoch weitere wichtige Ausschlusskriterien vermissen. In der Landtagsunterrichtung vom 9. Juli 2018 wurden als Beispiele genannt: „die Erzeugung von Atomenergie, die Produktion von Waffen wie insbesondere Antipersonenminen oder Streubomben oder Mindeststandards im Bereich der Menschenrechte (keine Diskriminierung von Frauen und Minderheiten) und im Bereich der Korruptionsbekämpfung (keine Korruptions- und Bestechungsfälle)“. Entsprechende Anträge wurden am 6. September 2018 in den Finanzausschuss des Bundesrats eingebracht und von diesem auch angenommen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder durch Beschlüsse des Bundesrates und der Finanzministerkonferenz dafür eingesetzt, dass alle wesentlichen Entscheidungen auf gesetzgeberischer Ebene (Level 1) getroffen werden. Die Vorgaben für die Delegierten Rechtsakte (Level 2) gehen aus Sicht der Landesregierung nicht weit genug.

Die EU-Kommission hat am 4. Juni 2021 die Delegierte Verordnung, die die Positivliste für die ersten beiden klimabezogenen Umweltziele enthält, vorgelegt, die inzwischen in Kraft sind. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der Mitte 2018 eingesetzten Technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzen, weicht jedoch für einzelne Tätigkeiten und Kriterien hiervon ab – und zwar u. a. genau bei Atomkraft und Gas. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Atomkraft bzw. Gas taxonomiefähig sind, hätte aus Sicht der Landesregierung im europäischen Gesetzgebungsverfahren entschieden werden müssen. Eine derart wesentliche Festlegung der EU-Kommission und den sie beratenden Expertengremien zu überlassen war aus Sicht der Landesregierung falsch. In einer Demokratie ist es wichtig, dass demokratisch legitimierte Gremien solche Fragen entscheiden und deren Mitglieder dafür dem Wahlvolk Rechenschaft ablegen müssen.

6. Wie bewertet sie die Komplexität und starre Fixierung des technischen Regelwerks im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts und der Anwendbarkeit?

Zu 6.:

Die bereits in Kraft gesetzten Delegierten Rechtsakte gehen in der Tat bei der Ausgestaltung der beiden ersten Umweltziele in einem nicht unerheblichen Maß ins Detail. Dies erhöht zwar zum einen die Komplexität der Gesetzgebung selbst. Es sorgt aber zum anderen für die betroffenen Finanzmarktakteure und deren

Kundinnen und Kunden für ein sehr hohes Maß an Rechtssicherheit. Detaillierte Regelungen haben gegenüber auslegungsbedürftigen Generalklauseln den Vorteil, dass Investitionen rechtssicher möglich sind, bevor die Judikative eine gefestigte Rechtsprechung bildet. Dies hat aus Sicht der Landesregierung durchaus auch Vorteile für die Betroffenen.

Bedauerlich ist allerdings, dass die mitgliedstaatlichen Einflussmöglichkeiten bei Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Taxonomie zu gering sind. Auf Initiative der Landesregierung haben der Bundesrat und die Finanzministerkonferenz wiederholt hierauf hingewiesen. Ebenso hat sich die Landesregierung auf diesem Weg für eine ausgewogene Besetzung der Plattform für nachhaltige Finanzen mit Sachverständigen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten eingesetzt. Hierbei sollten neben Expertinnen und Experten für realwirtschaftliche Prozesse und Stellen mit besonderer Expertise im Bereich „Nachhaltiges Finanzwesen“ unter anderem auch Vertreterinnen und Vertreter der Finanz- und der Realwirtschaft aller relevanten Sektoren und Unternehmensgrößen umfassend einbezogen werden.

Die Landesregierung unterstützt eine breite Diskussion auf wissenschaftlicher Basis für eine transparente und technologieneutrale Klimaschutzpolitik, die sich an realen physischen Treibhausgasminderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette orientiert. In einem fairen Wettbewerb um die besten Problemlösungen gedeihen Innovationen insbesondere auf dem Boden der Technologieoffenheit. Der Schlüssel zur Dekarbonisierung des Mobilitäts- und Industriesektors und zur Unterstützung der Energiesicherheit liegt in der Diversifizierung verschiedener erneuerbarer Pfade sowie der Weiterentwicklung neuer und der Optimierung bestehender Technologiepfade.

Eine zu starre Ausgestaltung des technischen Regelwerks der EU-Taxonomie könnte dazu führen, dass diese Offenheit von Innovationsprozessen unterbunden wird. Der Erhalt von Dynamik in Innovationsprozessen setzt daher eine fortwährende Überarbeitung und Ergänzung der technischen Bewertungskriterien voraus. Die Praxistauglichkeit dieser permanent notwendigen Nachjustierung der Regelwerke muss sich noch erweisen.

Vor allem für die Innovationsfähigkeit der KMU, welche maßgeblich die Wirtschaftsstruktur unseres Landes prägen und in Summe eine wichtige Akteursgruppe im deutschen Innovationssystem darstellen, könnte die EU-Taxonomie im aktuell geplanten Zustand zu komplex sein. Im weiteren Verlauf setzt sich die Landesregierung daher dafür ein, dass eine bessere Balance zwischen Regelungstiefe und Anwendbarkeit gefunden wird.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen